

Allgemeine Geschäfts- und Einlieferungsbedingungen für Classicbid

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) beinhalten Regelungen für Verbraucher wie auch Unternehmer. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, finden die jeweiligen Regelungen gleichermaßen Anwendung auf Verbraucher und Unternehmer. Sollten einzelne Bestimmungen ausschließlich auf Verbraucher oder ausschließlich auf Unternehmer Anwendung finden, ist dies besonders gekennzeichnet.

I. Verwender und Gegenstand dieser AGB, anderweitige AGB, anwendbares Recht

1. Verwender dieser AGB

Verwender dieser AGB ist die Auktion & Markt Aktiengesellschaft, gegründet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Registernummer HRB 20968.

2. Gegenstand dieser AGB

Gegenstand dieser AGB ist die Regelung der Vermittlung von Kaufverträgen (nachfolgend „Vermittlung“ genannt) über bewegliche Sachen (nachfolgend „Sache/n“ genannt) von dem Verwender als Unternehmer (nachfolgend „Versteigerer“ genannt) von und für Personen, die Unternehmer oder Verbraucher (nachfolgend „Verkäufer“ oder „Verbraucher“ oder „Unternehmer“ genannt) sein können.

Die Vermittlung erfolgt im Wege der Versteigerung oder freihändig und entweder auf fremde Rechnung und in eigenem Namen („Verkaufskommission“) oder in fremdem Namen und auf fremde Rechnung („Vermittlungsleistung“).

3. Anwendungsbereich und anderweitige AGB

Diese AGB finden Anwendung auf alle Arten von Classicbid-Vermittlungsgeschäften, es sei denn der Versteigerer erklärt gesonderte AGB für anwendbar. Diese AGB gelten auch für zukünftige Classicbid-Vermittlungsgeschäfte, sofern sie nicht vom Versteigerer vor den künftigen Geschäften durch andere ersetzt und dem Verkäufer mitgeteilt wurden. Entgegenstehende AGB des Verkäufers gelten nicht, auch wenn ihnen der Versteigerer nicht ausdrücklich widerspricht.

4. Anwendbares Recht

Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Einlieferungsbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung des Rechtsgeschäfts mit dem Verkäufer ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Handelt es sich bei dem Verkäufer um einen Verbraucher, gilt dies nicht für zwingende Bestimmungen des Aufenthaltsstaates des Verbrauchers.

II. Erfassungsbogen, Ausrufpreis

Jeder Verkäufer übermittelt vor der Vermittlungsleistung den Erfassungsbogen des Versteigerers, der die Fahrzeugdetails und die Preisvorstellung des Verkäufers enthält.

Nach Prüfung und Abstimmung zwischen Versteigerer und Verkäufer und Einigung auf einen Ausrufpreis, bestätigt der Versteigerer dem Verkäufer schriftlich den vereinbarten Ausrufpreis. Der Ausrufpreis ist ebenfalls Grundlage für den Freiverkauf vor oder nach einer Auktion.

III. Zustandekommen eines Kaufvertrages zwischen Verkäufer und einem Dritten bei Verkaufskommission und Vermittlung, Freihandverkauf, Annahmeerklärung und Vorbehalt

1. Live-Versteigerung

Der Kaufvertrag gilt als zustande gekommen mit Annahme eines Höchstgebots gleichlautend oder einem Höchstgebot höher als dem zwischen Verkäufer und Versteigerer zuvor vereinbarten Ausrufpreis durch den Versteigerer. Der Kaufvertrag kommt direkt zwischen dem Verkäufer und dem Dritten zustande.

2. Online-Versteigerung

Der Kaufvertrag gilt als zwischen dem Verkäufer und dem Dritten zustande gekommen mit Zugang der Bestätigungs-E-Mail an den Dritten über das Zustandekommen eines Kaufvertrages zwischen dem Verkäufer und dem Dritten.

3. Freihandverkauf

Mit Vermittlung eines Kaufvertrages zwischen dem Versteigerer und einem Dritten kommt ein Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und dem Dritten zustande.

4. Annahmeerklärung

Im Übrigen verzichtet der Verkäufer auf eine gesonderte Annahmeerklärung.

5. Vorbehalt

Kann der Versteigerer nicht den zuvor mit dem Verkäufer vereinbarten Mindestpreis erzielen, befindet sich die Sache „im Vorbehalt“. Dem Verkäufer bleibt nachgelassen, den Vorbehalt innerhalb von 72 Stunden aufzulösen. Wird der Vorbehalt nicht aufgelöst, gilt die Sache als nicht versteigert bzw. als nicht verkauft und es kommt kein Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und dem Dritten zustande.

IV. Zahlungsverkehr, Kosten des Zahlungsverkehrs, Kosten der Vertragsabwicklung, Erfüllung, Preisanpassungsklausel

Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Kosten des Geldverkehrs hat der Verkäufer zu tragen.

Der Verkäufer trägt die Kosten der Vertragsabwicklung.

Ist der Verkäufer Verbraucher, betragen die Kosten der Vertragsabwicklung 699 € (Kataloggebühr), zzgl. 3,95% des Kaufpreises inklusive 19% Mehrwertsteuer (Verkaufsprovision).

Ist der Verkäufer Unternehmer, betragen die Kosten der Vertragsabwicklung 587 € (Kataloggebühr) zzgl. 3% (Verkaufsprovision) des Kaufpreises zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Kosten der Vertragsabwicklung sind fällig und zahlbar innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung. Die Rechnung gilt als spätestens am dritten Tag nach Rechnungsdatum als zugewungen.

Ist im Einzelfall die Hereinnahme von Schecks oder Wechseln vereinbart, erfolgt diese nicht an Erfüllung statt, sondern erfüllungshalber.

Berücksichtigt der Versteigerer Änderungswünsche des Verkäufers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Verkäufer in Rechnung gestellt.

Der Versteigerer ist berechtigt, die Kosten der Vertragsabwicklung maximal ein Mal pro Quartal an sich verändernde Marktbedingungen, bei erheblichen Veränderungen in den Leistungskosten oder den Personalkosten, bei Änderungen der Umsatzsteuer oder der sonstigen Kosten, die in unmittel-

barem Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung „Vermittlung“ und „Freihandverkauf“ stehen, anzupassen. Bei Preiserhöhungen, die den regelmäßigen Anstieg der Lebenskosten wesentlich übersteigen, steht dem Verkäufer ein Kündigungsrecht zu. Dies wird ihm vom Versteigerer in diesen Fällen in Textform mitgeteilt.

V. Kündigung, nicht rechtzeitige Lieferung

Der Versteigerer ist zur außerordentlich fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Verkäufer über seine Kreditwürdigkeit unrichtige Angaben gemacht hat, seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Verkäufers eröffnet wurde.

Ein wichtiger Grund liegt außerdem auch insbesondere dann vor, wenn dem Versteigerer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Kündigt der Verkäufer oder liefert er die Sache nicht rechtzeitig oder nimmt er die Sache ohne Verschulden des Versteigerers vorzeitig aus der Versteigerung oder dem Freihandverkauf heraus, ist er dennoch zur Zahlung der Kosten der Vertragsabwicklung verpflichtet. Dabei wird unterstellt, dass das Höchstgebot oder der Kaufpreis dem Ausrufpreis entspricht.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Kosten der Mahnung

Die den Verzug begründende erste Mahnung ist kostenlos. Die bei Nichtzahlung folgende 2. Mahnung wird dem Verkäufer mit 5 € berechnet, es sei denn der Verkäufer weist nach, dass ein Aufwand des Versteigerers nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Dem Versteigerer bleibt der Nachweis höherer Mahnkosten vorbehalten.

2. Verzugszinsen

Ist der Verkäufer Unternehmer, ist der Versteigerer im Falle des Verzugs des Verkäufers berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Versteigerer kein oder ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist. Dem Versteigerer bleibt der Nachweis eines höheren Zinsschadens vorbehalten.

3. Pauschale

Ist der Verkäufer Unternehmer, hat der Versteigerer bei Verzug des Verkäufers zusätzlich einen Anspruch auf eine Pauschale in Höhe von 40 €. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Forderung des Versteigerers um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadenersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

VII. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Verkäufers

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Verkäufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder vom Versteigerer anerkannt sind oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zur Forderung des Versteigerers stehen.

VIII. Fristen und Termine, Ersatz von Mehraufwendungen

1. Fristen und Termine

Zwischen dem Versteigerer und dem Verkäufer vereinbarte Fristen und Termine sind unverbindlich, wenn der Zeitpunkt der Erfüllung nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bzw. als Fixgeschäft vereinbart wurde. Die Termine werden grundsätzlich nach der voraussichtlichen Leistungskapazität des Versteigerers vereinbart und verstehen sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Leistungskapazität sowie vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon ob diese auf Seiten des Versteigerers, dessen Vertreter oder den Erfüllungsgehilfen eintreten, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichtausstellung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, etc.

Eine verbindlich vereinbarte Zeit für die Erfüllung aus dem Vertrag zwischen Versteigerer und Verkäufer verlängert sich angemessen, soweit der Versteigerer durch Umstände, die weder er noch dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, an deren Einhaltung gehindert wird. Die Einhaltung der Termine setzt im Zweifel den vorherigen Eingang aller vom Verkäufer zur Erfüllung aus den vertraglichen Beziehungen zu dem Versteigerer erforderlichen Unterlagen, insbesondere Zulassungspapiere, Datenblätter etc., die zur erfolgreichen und vollständigen Erbringung der Leistung des Versteigerers nötig sind, voraus. Kommt der Verkäufer dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, verlängert sich der Zeitpunkt der Erfüllung um die Dauer der entsprechenden Verzögerung.

Verzögert sich die Erbringung der Leistung auf Grund eines vom Verkäufer zu vertretenden Umstandes oder auf dessen Wunsch, ist der Versteigerer berechtigt, Ersatz der erforderlichen Mehraufwendungen zu verlangen. Dem Verkäufer steht im Einzelfall der Nachweis eines geringeren Schadens frei.

IX. Haftung des Verkäufers, Übernahme des Beschaffungsrisikos, Freistellung von der Haftung für die Fahrzeugbeschreibung

Der Verkäufer hat auch ohne Verschulden für Mängel seiner Sache einzustehen.

Der Verkäufer steht für die Beschaffung der Sache und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos). Voran Gesagtes gilt für Gattungsschulden wie auch Stückschulden.

Der Verkäufer stellt den Versteigerer von allen Ansprüchen frei, die ein Dritter aufgrund der Beschreibung der Sache durch den Verkäufer oder seines Gehilfen geltend macht und welche ohne diese Beschreibung nicht oder nicht in dieser Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Beschreibung vor oder nach Abschluss des Vertrages mit dem Versteigerer erfolgt.

X. Verfügungsbefugnis

Der Verkäufer sichert zu, uneingeschränktes Verfügungsrecht an der Sache zu haben, weil diese in seinem Eigentum steht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist oder, weil er verfügungsberechtigt ist. Die Verfügungsbefugnis ist auf Anforderung des Versteigerers nachzuweisen.

XI. Newsletter, Datenschutz

Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Versteigerer die Bestandsdaten des Verkäufers verarbeitet und weiter verwertet, soweit dies zur Beratung des Verkäufers, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Durchführung des Vertragsverhältnisses und Gestaltung der Leistungen des Versteigerers erforderlich ist.

Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Angaben auch für Marketingzwecke weiter verwertet werden.

KLASSIKER-AUKTION

| AGB für Einlieferer



Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass er per E-Mail oder per Telefax (etwa per Newsletter) über die Angebote und Aktionen des Versteigerers regelmäßig informiert wird.

Der Verkäufer kann jederzeit dem Empfang solcher E-Mails und Telefaxe ohne Angabe von Gründen kündigen.

Die Kündigung ist zu richten an:

Auktion & Markt AG, Sandbornstraße 2, 65197 Wiesbaden
oder info@classicbid.de

Der Verkäufer kann der Verwertung seiner Daten jederzeit widersprechen. Der Versteigerer wird dem Verkäufer auf sein Verlangen unverzüglich über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Auktion & Markt AG, Sandbornstraße 2, 65197 Wiesbaden
oder info@classicbid.de

Der Verkäufer nimmt davon Kenntnis, dass der Versteigerer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.

XII. Haftung des Versteigerers

1. Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln

Die Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln ist ausgeschlossen.

2. Haftung aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen und deliktische Haftung

Die Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen.

3. Haftung bei Verzögerung der Leistung, Haftung bei Unmöglichkeit der Leistung

Die Haftung wegen Verzögerung der Leistung und die Haftung bei Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen.

4. Begrenzung der Haftungsausschlüsse

Von den vorstehenden Haftungsausschlüssen ausgenommen ist die Haftung des Versteigerers gegenüber dem Verkäufer für

- Vorsatz oder Arglist oder eine ausdrücklich erklärte Garantie,
- vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden,
- Schäden wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Versteigerer, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf),
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Versteigerers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

5. Haftungsumfang bei Schäden wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Versteigerer der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

XIII. Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer

Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer gemäß Ziffer XII.

XIV. Verjährung für Ansprüche des Verkäufers gegen den Versteigerer

1. Verjährungsfrist

Ansprüche des Verkäufers gegen den Versteigerer verjähren innerhalb von einem Jahr ab Erfüllung des Kommissions- oder Vermittlungsvertrages.

Dies gilt nicht für Ansprüche des Verkäufers gegen den Versteigerer aus Vorsatz, Arglist oder einer ausdrücklich erklärten Garantie, vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, Schäden wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Versteigerer, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Versteigerers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
In diesen Fällen gelten die gesetzliche Verjährungsfristen.

2. Beginn der Verjährungsfrist

Die Verjährung für Ansprüche des Verkäufers gegen den Versteigerer beginnt mit Erfüllung des Kommissionsvertrages bzw. Erfüllung des Vermittlungsvertrages

XV. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand, Allgemeines, Abtretungsverbot

1. Erfüllungsort

Ist der Verkäufer Unternehmer, ist Erfüllungsort der Hauptsitz des Versteigerers.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand

Ist der Verkäufer Verbraucher und hat bei Vertragsschluss keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder hat er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz ist im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Hauptsitz des Versteigerers. Ausschließliche Gerichtsstände, z. B. für das gerichtliche Mahnverfahren, bleiben hiervon unberührt.

Ist der Verkäufer Unternehmer, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Hauptsitz des Versteigerers. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verkäufer bei Vertragsschluss keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hat oder der Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

Der Versteigerer ist berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers zuständig ist.

3. Allgemeines

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein, so entbindet dies den Verkäufer nicht von seiner Erfüllungspflicht und der Einhaltung der sonstigen Vereinbarungen. Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages zwischen den Parteien nicht berührt. In diesem Fall gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung die gesetzliche Vorschrift, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Voran Gesagtes gilt auch im Falle von Regelungslücken.

4. Abtretungsverbot

Ist der Verkäufer Unternehmer, sind die Rechte des Verkäufers aus dem Vertrag mit dem Versteigerer und aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur mit Zustimmung des Versteigerers abtretbar. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.